



Niederschrift über die 3. Sitzung des Marktgemeinderates am Montag, 1. Februar 2016 im Sitzungssaal des Rathauses Thüngen

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit nach Artikel 47 (2) GO fest.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Satzungsbeschluss zur Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Thüngen; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Wie in der Sitzung vom 11.01.2016 bereits erläutert, ergingen im Jahr 1991 für die Erweiterung und Verbesserung der Entwässerungsanlage Vorausleistungsbescheide. Eine Endabrechnung ist bisher nicht erfolgt. Es liegt insgesamt nichtiges Satzungsrecht vor. Nach der aktuellen Rechtsprechung kann eine Verbesserungsbeitragssatzung nur erlassen werden, wenn gültiges Herstellungsbeitragsrecht vorliegt. Da die Verbesserungsmaßnahmen technisch bereits seit längerer Zeit abgeschlossen sind, kann, eine gültige Herstellungsbeitragssatzung unterstellt, jetzt eine Verbesserungsbeitragssatzung nicht mehr erlassen werden.

Es muss nun eine neue Herstellungsbeitragssatzung erlassen werden, wobei die dort festgelegten Herstellungsbeitragsätze unter Einbeziehung aller bisherigen Investitionen – also auch der Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen – zu kalkulieren sind. Die neuen Beitragssätze wurden in der letzten Sitzung durch Dr. Schulte (Röder Kommunalberatung) ausführlich erläutert. Nun muss noch gültiges Satzungsrecht geschaffen werden. Um den Wunsch des Gemeinderats nachzukommen, wurde im Gebührenteil Anpassungen in § 10 vorgenommen:

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,60 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung ~~und aus der Eigengewinnungsanlage~~ zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

~~Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden~~

~~Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Eigengewinnungsanlagen sind durch die Grundstückseigentümer beim Markt Thüngen anzuzeigen.~~

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Thüngen (BGS-EWS-Th) vom 01.02.2016

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. Art. 89 Abs. 1, 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Thüngen (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,

- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. ⁴Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 66,67 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. ⁵Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. ⁶Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,50 €, |
| b) pro m ² Geschossfläche | 12,35 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 2,60 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 10 m³ pro Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden. ⁶Für die Umrechnung des Viehbestandes auf Großvieheinheiten (GV) gilt folgendes:

Tierart	GV
Pferde, 3 Jahre alt und älter	1,00
Pferde unter 3 Jahren	0,70
Zuchtbullen, Zugochsen	1,20
Kühe, Färsen, Masttiere	1,00
Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt	0,70
Jungvieh unter 1 Jahr	0,30
Schafe, 1 Jahr und älter	0,10
Schafe, unter 1 Jahr	0,05
Zuchteber und -sauen	0,30
Mastschweine über 75 kg	0,20
Läufer zwischen 20 kg und 75 kg	0,10
Ferkel	0,05
Legehennen,	0,004
Junghennen und Masthühner	0,004
Mastputen und -gänse	0,004
Mastenten	0,004

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschild

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 13 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitungsgebühr wird jährlich abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist der 01.10. – 30.09. eines Jahres.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind (zum 30.11., 31.12., 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07. und 31.08. jeden Jahres) Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt Thüngen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Markt Thüngen für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1)¹ Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Thüngen vom 30.07.1984 in der Fassung der Satzung zur 8. Änderung der BGS-EWS vom 09.12.2005 außer Kraft, es tritt auch die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Marktes Thüngen vom 09.12.2011 in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der GS-EWS vom 21.08.2015 außer Kraft.

Thüngen, den 01.02.2016

Strifsky
1. Bürgermeister



Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag 1:

Der Gemeinderat stimmt der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der o.g. Fassung zu.

Beschlussvorschlag 2:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Übergangsregelung:

Bei bebauten Grundstücken gelten die Grundstücks- und Geschossflächen als abgegolten, die bei Inkrafttreten der am 01.02.2016 beschlossenen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung im Sinne des Beitragsrechts vorhanden waren.

Bei unbebauten Grundstücken gilt die Grundstücksfläche sowie ¼ der Grundstücksfläche als fiktive

Geschossfläche als abgegolten. Maßgebender Zeitpunkt ist das Inkrafttreten der am 01.02.2016 beschlossenen Beitrags- und Gebührensatzung.

Diskussionsverlauf:

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky erteilt das Wort an die zuständige Sachbearbeiterin der Verwaltung, Frau Ines Rössler.

In einer kurzen Zusammenfassung erklärt Frau Rössler das Ergebnis der letzten Marktgemeinderatssitzung zu diesem Tagesordnungspunkt und erläutert die von ihr vorgenommenen Änderungen, die vom Ratsgremium gewünscht wurden.

Es erfolgt Diskussion.

Marktgemeinderätin Kathrin Schilling weist daraufhin, dass der Markt Thüngen keine gesplittete Abwassergebühr eingeführt hat und somit auch für das Einleiten von Schmutzwasser aus der Zisternennutzung keine Einleitungsgebühren erhoben werden. Die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wurde in der Vergangenheit vom Marktgemeinderat abgelehnt, weil die Einführung mit großem Aufwand und Kosten verbunden ist, da jedes Anwesen im Ort erfasst werden muss. Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich dann nach den individuellen Gegebenheiten eines jeden Anwesens.

2. Bürgermeister Wolfgang Heß weist nochmals auf die ökologischen Vorteile von Zisternen hin. Die Zisternen halten nicht nur bei Starkregen einen Teil des Regenwassers zurück, sie sparen auch wertvolles Trinkwasser. Die Zisternennutzer sollten für ihr umweltfreundliches Verhalten nicht mit Abwassergebühren belastet werden.

Zudem hat in der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen nur die Gemeinde Himmelstadt und der Markt Zellingen die gesplittete Abwassergebühr eingeführt. Die Gemeinde Retzstadt hat sich, ebenso wie der Markt Thüngen, bisher dagegen entschieden.

Marktgemeinderat Werner Trabold hält es für rechtlich bedenklich, die Zisternennutzer nicht bei der Abwassergebühr zu berücksichtigen, da dies gegenüber den anderen Einleitern ungerecht wäre. Die in der Mustersatzung zugrunde gelegte Schätzmenge in Höhe von 35 cbm pro Person und Jahr hält Werner Trabold jedoch auch für zu hoch. Er schlägt vor, den Zisternenbesitzer eine geringere Gebühr für die Abwassereinleitung in Rechnung zu stellen, um auf diesem Weg die ökologisch vorbildliche Nutzung von Regenwasser zu würdigen.

Frau Rössler erklärt, dass die Zisternennutzer in Thüngen nicht erfasst sind. Auch muss ermittelt werden, ob ein Anschluss an die Hauswasseranlage erfolgt ist.

Marktgemeinderätin Ursula Schmidt-Finger stellt den Antrag auf Abstimmung.

Da jedoch bei einigen Ratsmitglieder noch Bedenken bzgl. der Rechtssicherheit bei der Neufassung der Satzung besteht, soll erst noch Rechtsauskunft beim Landratsamt Main-Spessart, Frau Freund, eingeholt werden.

Eine Entscheidung wird daher bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

Abstimmungsergebnis: **o. A.**

2. Verbandsschule Thüngen; Information über weitere Vorgehensweise und Sachstandsbericht über die bereits eingeleiteten Maßnahmen

Sachverhalt:

Bei einer vorangegangenen Gemeinderatssitzung im Oktober des letzten Jahres wurden dem Gremium die einzelnen Mängel an der Verbandschule dargestellt.

Zwischenzeitlich haben verschiedene Besprechungen in den Monaten Dezember und Januar zwischen dem 1. Bürgermeister, 2. Bürgermeister Wolfgang Heß, Marktgemeinderat Werner Pfeiffer, Verwaltung und diversen Fachplanern stattgefunden, um die Mängel zu beseitigen.

Auflistung der geplanten Maßnahmen:

- Renovierung und Erneuerung der gesamten elektrischen Installation mit Austausch der Beleuchtung.
- Einbau eines neuen Heizsystems mit neuer dezentraler Warmwasserversorgung.
- Überprüfung des Brandschutzes mit Entwicklung eines moderneren Brandschutzsystems; Stilllegung der Brandschutzleitungen, die in die bestehende Wasserversorgung eingebunden sind. Erarbeitung eines neuen Brandschutzkonzeptes.
- Energetische Sanierung einzelner Klassenräume.
- Überprüfung und Sanierung der gesamten Grundleitungen bzw. Abwasseranlage auf dem Gelände.
- Einbau von 2-Übungsräumen im Kellergeschoß des Bauabschnittes II, hier wichtig Brandschutzbetrachtung.
- etwaige Nutzungsänderung mit Einholung einer baurechtlichen Genehmigung.

Die angesprochenen Arbeiten lassen sich nur nach einer ausführlichen Grundlagenermittlung und einer dementsprechenden Planung fachgerecht ausführen. Die Grundlagenermittlung für die technischen Gewerke wie Elektroinstallation, Heizung- und Sanitärinstallation sowie die gesamte Brandschutzbetrachtung können nur von Fachbüros bzw. kompetenten Handwerkern übernommen werden. Die Verwaltung schlägt folgenden Arbeitsablauf der auszuführenden Arbeiten (Dringlichkeit) vor:

1. Erneuerung der Elektroinstallation mit Überprüfung der Beleuchtung.
2. Überprüfung des Brandschutzes.
3. Erneuerung der Heizung.
4. Überprüfung der Abwasseranlage.
5. Energetische Sanierung einzelner Klassenräume.
6. Umnutzung bzw. weitere Nutzungsmöglichkeiten darstellen.

Folgende Arbeitsschritte sind in die Wege zu leiten:

- Beauftragung eines Bauleiters, der die gesamten Arbeiten koordiniert und überwacht.
- Festlegung eines Fachbüros zur Überprüfung der elektrischen Anlage und Ausarbeitung eines Sanierungskonzeptes.
- Auswahl eines Fachbüros zur Überprüfung des Brandschutzes; Auftragserteilung und Erstellung eines Brandschutzkonzeptes.
- Festlegung der Art der neuen Heizung in Absprache mit dem Energieberater und Antrag zur Erstellung einer Planung bzw. Ausschreibung. Hierzu sollte sich der Marktgemeinderat auf zwei Heizungssysteme beschränken.
- Überprüfung der Abwasseranlage und der Grundleitungen durch eine Kanalfachfirma. Bei der Neukonzipierung der WC-Anlage hat sich im Sommer 2015 herausgestellt, dass die Grundleitungen nicht mehr funktionieren.
- Energetische Sanierung der Klassenräume in Absprache mit dem Energieberater.

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel werden im Haushalt 2016 bereitgestellt.

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, zur weiteren Planung, Koordination und Überwachung der notwendigen Bauleistungen den ortsansässigen Architekten, Herrn Hans Kress, mit den Aufgaben zu betrauen. Der 1. Bürgermeister und die Verwaltung werden gebeten, einen entsprechenden Architektenvertrag auszuarbeiten und diesen dem Marktgemeinderat zur Beauftragung vorzulegen.

Diskussionsverlauf:

Herr Hans Kreß vom gleichnamigen örtlichen Planungsbüro erläutert kurz die notwendigen Maßnahmen und informiert über die letzten Besprechungstermine vom 15. und 18. Januar.

1. Bürgermeister Strifsky führt dazu aus, dass der Energieberater von der Regierung von Unterfranken, Herr Mitesser, ein Energiekonzept ausarbeiten und auch die entsprechenden Förderanträge stellen wird. Hierfür wird ein Eigenanteil in Höhe von ca. 1.996,00 € fällig. Er empfiehlt, die Bauleitplanung an das Planungsbüro Hans Kreß zu übertragen, der vor Ort ständig erreichbar ist und die Sanierungsmaßnahmen Stück für Stück angehen wird. Ein entsprechender Beschluss soll in der nächsten Sitzung gefasst werden.

Die nächsten Arbeiten am gemeindlichen Bauhof werden die Pflasterung des Außenbereichs umfassen, erklärt Herr Kreß weiter. Der Standort für die geforderten Schüttboxen wurde auf Empfehlung von Herrn Keller, Sachbearbeiter für Hochwasserschutz, im vorderen Bauhofbereich neu festgelegt.

Ein entsprechender Unterbau für die Pflasterfläche verhindere Verschiebungen bei hoher Belastung, erklärt Hans Kreß auf Nachfrage. Die Kosten hierfür werden auf ca. 150.000 Euro geschätzt.

Für die Sanierung des Sitzungssaales fand eine Besprechung am letzten Freitag, 29.01.2016, statt. Die Planung ist fast abgeschlossen, die Ausschreibungen werden folgen.

Bürgermeister Lorenz Strifsky bedankt sich für die Ausführungen und verabschiedet Herrn Kreß.

Abstimmungsergebnis: o. A.

3. Strifsky Ronnie; BA 2015010 Retzstadter Straße 17; Fl.-Nr. 3333, Gemarkung Thüngen Neubau Einfamilienwohnhaus mit Garage Bauvoranfrage; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3333 der Gemarkung Thüngen ein Einfamilienwohnhaus mit Garage zu errichten. Das Grundstück befindet sich in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil ohne Bebauungsplan. Die nähere Umgebung entspricht einem Mischgebiet. Das auf dem westlichen Grundstück vorgesehene Bauvorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein. Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung ist durch das Landratsamt Main-Spessart durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3333 der Gemarkung Thüngen wird in Aussicht gestellt.

Diskussionsverlauf:

Für diesen Tagesordnungspunkt übernimmt 2. Bürgermeister Wolfgang Heß den Vorsitz der Sitzung.

Herr Wolfgang Brand, zuständiger Sachbearbeiter vom Bauamt Zellingen, berichtet über den erfolgten Ortstermin.

Anwesend waren Herr Glaser vom Landratsamt Main-Spessart, Abteilung Immissionsschutz, Herr Bauer und Frau Günther vom Bauamt am Landratsamt, die Bauwilligen Familie Strifsky sowie Familie Ammersbach mit ihrem Planer, der jetzige Grundstückseigentümer, Herr Kraft, die beiden Bürgermeister und er selbst.

Für eine Entscheidung des Landratsamtes bzgl. einer Genehmigung der Bauvoranfragen ist ein Gutachten erforderlich, das die beiden Bauwilligen in Auftrag geben werden.

Unabhängig vom Ergebnis des Gutachtens kann der Marktgemeinderat eine Entscheidung über den Beschlussvorschlag treffen, erklärt Marktgemeinderätin Kathrin Schilling, da die Entscheidungskompetenz bzgl. Immissionsschutz dem Landratsamt unterliegt.

Stellvertretender Bürgermeister Wolfgang Heß bedankt sich für die Erläuterungen und verabschiedet Herrn Wolfgang Brand.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3333 der Gemarkung Thüngen wird in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Bürgermeister Lorenz Strifsky hat gemäß Art. 49 GO nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen.

4. Informationen des 1. Bürgermeisters

Sachverhalt:

a) Matthiasmarkt am Sonntag, 21.02.2016

Am Matthiasmarkt wird die Freiwillige Feuerwehr ihre Fahrzeuge und Geräte am Planplatz ausstellen und einen Informationsstand zum Thema „Rauchmelder“ einrichten.

Die Thügener Reyster bieten wieder Ponyreiten für die Kinder an und übernehmen die Bewirtung.

b) Prüfung einer evtl. Versetzung des Ortschildes an der B 26 am Ortsausgang in Richtung Binsfeld; Gesprächstermin

Es besteht wenig Aussicht auf Erfolg, berichtet Bgm. Strifsky. Als einzige Alternative für den Schutz der Friedhofsbesucher könnte eine Geschwindigkeitsbegrenzung im Bereich der beiden Friedhöfe eingerichtet werden.

Eine Linksabbiegespur auf der B 26 zum Baugebiet Kies (geschätzte Kosten ca. 430.000 Euro) könnte mit einem Zuschussbetrag in Höhe von ca. 50.000 Euro gefördert werden, wenn die neue Straße zum Baugebiet „Am Kies“ als Entlastungsstraße der bestehenden Siedlung einzustufen ist.

c) Altortfest 2017

Für das von Marktgemeinderat Bernd Müller beantragte Altortfest im kommenden Jahr sollte ein Organisationsteam gegründet werden. Nähere Einzelheiten werden in der kommenden Sitzung des Jugend- und Kulturausschusses festgelegt.

d) Aktion „Zeit für Helden“

Der Kreisjugendring nimmt wieder Anmeldungen für die Sozialaktion entgegen. Hier werden Jugendliche gesucht, die sich in ihrer Freizeit an sozialen Projekten beteiligen. Bürgermeister Strifsky übergibt die Informationsunterlagen an Feuerwehrkommandant Fabian Bentele. Er wird in Absprache mit der Jugendfeuerwehr und dem Jugendtreff entscheiden, ob sich die Jugendlichen aus Thüngen mit einem Projekt an der diesjährigen Aktion beteiligen.

Abstimmungsergebnis: o. A.

5. Kurze Anfragen

Sachverhalt:

a) Termine auf der Thünger Homepage

Stellvertretender Bürgermeister Wolfgang Heß unterrichtet die Ratsmitglieder von den Besucherzahlen auf der Thünger Internetseite. Im Monat Januar riefen insgesamt 3.508 Besucher die Internetseite auf. Auf die Rubrik „Termine“ griffen mehr als 1.100 Internetnutzer zu.

Seit Oktober erhält er – trotz mehrfacher Aufforderung - keine Terminbekanntmachungen mehr von der Verwaltung, beklagt Wolfgang Heß. Die Begründung, dass der Verlag, der das Mitteilungsblatt herausgibt, sein System der Anzeigenweiterleitung geändert hat, kann er so nicht akzeptieren. Als Betreuer der Thünger Homepage ist es ihm ein großes Anliegen, dass alle örtlichen Termine lückenlos im Internet abrufbar sind, ansonsten wird er diese Rubrik entfernen.

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky wird mit der Verwaltung einen Termin vereinbaren um eine Lösung für dieses Problem zu finden.

b) Bauplätze auf dem Schulgelände; Schreiben an die Deutsche Bahn

Marktgemeinderätin Kathrin Schilling ist durch weitere Recherchen auf ein „Verzeichnis der noch zu bearbeitenden Lärmsanierungsbereiche“ der Deutschen Bahn gestoßen. Dieses beinhaltet auch die Bahnstrecke Schweinfurt/Gössenheim mit insgesamt 11,8 Bahnkilometer. Die einzelnen Lärmsanierungsbereiche sind durch Prioritätszahlen ausgewiesen; die Strecke Schweinfurt/Gössenheim liegt hier im Mittelbereich der Prioritätszahlen.

c) Werbeschilder an den Ortseingängen

Marktgemeinderat Fabian Bentele erkundigt sich, warum die unansehnlichen Rahmen für die ehemaligen Hinweisschilder auf die gemeindlichen Bauplätze am Baugebiet Kies noch nicht entfernt wurden.

Bürgermeister Strifsky berichtet von den Aussagen der Bauhofmitarbeiter, dass die Rahmen einbetoniert wurden und dadurch schwer zu entfernen seien.

Nach kurzer Diskussion wird festgelegt, dass der Rahmen für das Hinweisschild an der Ortsstraße „Am Kies“ durch die Bauhofmitarbeiter entfernt wird.

Die anderen drei Rahmen an den Ortseingängen sollen entweder neu verzinkt oder mit entsprechender Farbe neu gestrichen werden. Anschließend werden Metalltafeln mit dem Thünger Logo angebracht. Entsprechende Angebote für die Werbetafeln sind bis zur nächsten Sitzung einzuholen.

Abstimmungsergebnis: o. A.

6. Sitzungsniederschriften vom 26.11.2015 und 11.12.2015; Genehmigung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 26.11.2015 mit folgenden Änderungen:

TOP 1

2. Absatz: 120-KW-Anlage ist zu berichtigen in 240-KW-Anlage

3. Absatz: Der zweite Satz lautet korrekt:
Ein Blockheizkraftwerk kann die Grundlast, und eine kleinere Gas- oder Pelletsheizung die Spitzenlast übernehmen

Abstimmungsergebnis: 7 : 0

(4 Enthaltungen)

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 11.12.2015 mit folgenden Änderung:

Seite 5, 2. Zeile: Rechtschreibfehler korrigieren „bereit erklärt“

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

2 Enthaltungen

Nichtöffentliche Sitzung: